

Satzung Handelsverband Bayern e.V.

Aktuelle Fassung der Satzung vom 5.7.2023

§ 1

Name und Sitz des Verbandes

Der Verein führt seit dem 02.07.2012 den Namen „Handelsverband Bayern e.V.“.

1. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist München.

§ 2

Zweck des Verbandes

1. Der Zweck des Verbandes ist die Wahrnehmung und Förderung der wirtschaftlichen, beruflichen und sozialen Interessen des Handels, sowie die bestmögliche Betreuung seiner Mitglieder. Insbesondere bezweckt er:

- a) Den Mitgliedern in allgemeinen Wirtschafts-, Rechts- und Steuerfragen, vor allem in allen Handelsfragen, Rat und Auskunft zu erteilen und ihre berechtigten Anliegen bei den zuständigen Stellen zu unterstützen.
- b) In Fühlungnahme mit den zuständigen Stellen den sozialen Frieden zu fördern, vor allem durch Verhandlungen mit den Gewerkschaften und Abschluss von Tarifverträgen für Mitglieder mit Tarifbindung sowie einen Streikfonds zu errichten, um finanzielle Schäden seiner Mitglieder durch Arbeitskampfmaßnahmen, deren Austragung im Interesse des Berufsstandes liegt, finanziell zu mildern.
- c) Den Mitgliedern Rechtsschutz zu gewähren durch Vertretung vor den Arbeits- und Sozialgerichten sowie Beratung und Hilfe in Rechtsangelegenheiten, die mit deren beruflicher Tätigkeit im Zusammenhang stehen.
- d) Lauteren Wettbewerb zu fördern und unlauteren Wettbewerb jeder Art zu bekämpfen.
- e) Durch Erwerb der Mitgliedschaft in anderen Organisationen und Institutionen die Interessen des Handels zu wahren und zu fördern.

f) Die Interessen des Handels als Berufsgruppe bei gesetzgebenden Körperschaften, Ministerien, Verwaltungsbehörden, Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts zu vertreten und hierbei Auskünfte zu erteilen, Gutachten zu erstellen und Unterstützung zu gewähren.

g) Die Öffentlichkeit über die Belange des Handels und die Meinungsbildung in der Branche zu informieren und hierdurch das Ansehen des Handels in der Öffentlichkeit zu heben.

2. Eine parteipolitische Betätigung und die Verfolgung konfessioneller Ziele sind ausgeschlossen.

3. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Allen Mitgliedern stehen die gleichen Rechte zu.

2. Die Mitgliedschaft können erwerben alle natürlichen und juristischen Personen, Handelsgesellschaften und andere nicht rechtsfähige Personenmehrheiten, die Handel, gleich mit welchen Produkten oder Leistungen, in welcher Betriebsform und -größe und auf welchem Vertriebsweg, betreiben oder eine mit dem Handel in Zusammenhang stehende Funktion oder Dienstleistung ausüben. Von der Mitgliedschaft werden alle Niederlassungen des Unternehmens erfasst.

3. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an die für den Sitz der gewerblichen Niederlassung zuständige Bezirksgeschäftsstelle zu richten.

4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorsitzende des Bezirks nach Anhörung der Geschäftsführung, jedoch mit der Maßgabe, dass eine Ablehnung nur durch den Bezirksvorstand erfolgen kann. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme.

5. a) Ab dem 01.05.2010 beitretende Unternehmen erwerben mit der Mitgliedschaft im Handelsverband Bayern zugleich die Mitgliedschaft im Handelsverband Deutschland – HDE e.V. (HDE) und allen anderen Landesverbänden.

b) Begründet ein Unternehmen eine zentrale Mitgliedschaft gemäß § 7 der HDE-Satzung, dann führt dies automatisch zugleich zu einer Mitgliedschaft im Handelsverband Bayern. Endet die zentrale Mitgliedschaft gemäß § 7 der HDE-Satzung, so endet damit auch automatisch und zum gleichen Zeitpunkt die Mitgliedschaft im Handelsverband.

6. Unternehmen, die vor diesem Stichtag Mitglied des Verbandes waren, können gegenüber der Hauptgeschäftsführung des Verbandes, vormals Landesverband des Bayerischen Einzelhandels e.V., in München schriftlich erklären, dass sie die Mitgliedschaft im HDE zusätzlich erwerben wollen. Die Mitgliedschaft im HDE beginnt mit dem Tag der Aufnahme.

7. Außerordentliche Mitglieder können Personen, Unternehmen oder Institutionen werden, die nicht von Ziff. 2 erfasst werden, deren Aufnahme aber im Interesse des Verbandes liegt. Außerordentliche Mitglieder werden vom Präsidium aufgenommen. Das Präsidium bestimmt auf Vorschlag des Vorstandes ihre Beitragshöhe. Die Verwaltung dieser Beiträge obliegt dem Vorstand. Außerordentliche Mitglieder nehmen an Verbandsversammlungen beratend teil.

8. Es können Fördermitgliedschaften begründet werden. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die keinen Handel betreiben, sich aber mit dem Handelsverband Bayern verbunden fühlen und dessen satzungsgemäße Ziele finanziell unterstützen wollen. Diese haben einen angemessenen Beitrag zu zahlen. Sie haben kein Stimmrecht und grundsätzlich keinen Anspruch auf die Dienstleistungen des Handelsverbands Bayern.

9. Die Mitgliedschaft ist vererblich.

10. Geht der Handelsbetrieb eines Mitgliedes oder ein Betriebsteil auf einen Anderen über oder tritt ein Wechsel der Rechtsform ein, wird der Rechtsnachfolger Mitglied des Verbandes, wenn er zu erkennen gibt, dass er in den Vereinseintritt einwilligt. Die vorbehaltlose Entrichtung des Mitgliedsbeitrages gilt als Einwilligung in diesem Sinne.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Verbandes haben Anspruch auf Rat und Unterstützung in allen wirtschaftlichen, beruflichen, rechtlichen und sozialen Fragen, soweit diese gemäß § 2 in das Aufgabengebiet des Verbandes fallen.

2. Die Ausübung der aus der Mitgliedschaft folgenden Rechte setzt die Erfüllung der Mitgliedspflichten, insbesondere die Beachtung der Beschlüsse der zuständigen Vereinsorgane, sowie die Erfüllung der Beitragspflicht gemäß § 6 voraus.

§ 5

Mitgliedschaft ohne Tarifbindung „OT“

1. a) Eine OT-Mitgliedschaft gilt verbandsrechtlich ab dem Zeitpunkt, in dem die schriftliche Erklärung über den Ausschluss der Tarifbindung in der Hauptgeschäftsstelle des Handelsverbands Bayern zugegangen ist. Die OT-Mitgliedschaft endet verbandsrechtlich mit Zugang des Widerrufs der OT-Mitgliedschaft in der Hauptgeschäftsstelle.

b) Im Falle des Bestehens einer Zentralmitgliedschaft i. S. d. § 3 Ziff. 5 b) dieser Satzung führt ein Statuswechsel des jeweiligen Unternehmens im Hinblick auf eine Mitgliedschaft mit bzw. ohne Tarifbindung beim HDE automatisch zu einem Statuswechsel beim Handelsverband Bayern, wobei das Mitglied ausdrücklich die Möglichkeit hat, den Statuswechsel hinsichtlich der Tarifbindung gemäß § 6 der

HDE-Satzung auf einzelne Tarifgebiete zu beschränken. Erklärungen zur Veränderung des Mitgliederstatus von Mitgliedern mit einer zentralen Mitgliedschaft werden wirksam, wenn sie dem HDE zugegangen sind.“

2. Nicht tarifgebundene Mitglieder sind nicht berechtigt, an der Abstimmung über tarifpolitische Entscheidungen mitzuwirken, sie können nicht Mitglied des Verwaltungsrates des Streikfonds sein. Ab dem Zeitpunkt des Zugangs über die Erklärung der OT-Mitgliedschaft verliert das Mitglied und die bei ihm Beschäftigten seine/ihre Ämter in allen tarifpolitischen Gremien sowie dem Verwaltungsrat des Streikfonds.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

1. Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Beitragsordnung geregelt, die durch die Landesdelegiertenversammlung festgesetzt wird. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist unabhängig davon, ob das Mitglied der Tarifbindung unterliegt oder nicht.

2. Bei Mitgliedern, die mehrere Standorte/Filialen haben, wird ein Gesamtbeitrag erhoben, der - bei Standorten/Filialen in mehreren Landesverbänden des Deutschen Handels – unter den Landesverbänden gemäß der HDE-Satzung und -Beitragsordnung aufgeteilt wird.

3. Der Mitgliedsbeitrag ist am 2. Januar eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

4. Bei besonderem Bedarf können durch Beschluss der Landesdelegiertenversammlung Sonderbeiträge beschlossen werden.

§ 7

Lauterer Wettbewerb

Die Mitglieder sind gehalten, die Wettbewerbsbestimmungen zu beachten und gute kaufmännische Sitten zu wahren.

§ 8

Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten

1. Der Verband ist berechtigt zur Durchführung seiner Aufgaben, von den Mitgliedern die Bekanntgabe aller sachdienlichen Angaben zu verlangen, die erhobenen Daten zu speichern und zu nutzen. Dies gilt auch für die zur Berechnung des Mitgliedsbeitrags erforderlichen Daten.

2. Jedem Mitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet, unter der insbesondere Firmenbezeichnung,

Eintrittsdatum, Adresse, Inhaber, ggf. alle Geschäftsführer, Telefon- und Faxnummern, E-Mail- und Internetadresse, Filialen und der Beitrag sowie die Angabe, ob die Mitgliedschaft mit oder ohne Tarifbindung geführt wird, gespeichert werden.

Personenbezogene Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten erfolgt ausschließlich zur Förderung des Vereinszweckes und soweit keine Anhaltspunkte bestehen, dass das betroffene Mitglied ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

3. Personen, die ein Amt im Verband ausüben, die Geschäftsführer und alle übrigen Mitarbeiter haben über die zu ihrer Kenntnis gelangten geschäftlichen Verhältnisse der Mitglieder Verschwiegenheit zu wahren.

4. Der Verband ist verpflichtet, Name, Mitgliedsnummer, Firmenbezeichnung, Adresse, Eintrittsdatum, Mitgliederstatus (Tarifmitglied oder Mitgliedschaft ohne Tarifbindung) und Betriebsform an den HDE zu melden. Diese Angaben werden dort in einer zentralen Mitgliederdatenbank erfasst.

Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben, z. B. Vorstandsmitgliedern, wird auch die Bezeichnung und die Funktion im Verband mitgeteilt. In die zentrale Mitgliederdatenbank des HDE haben alle hauptamtlichen Mitarbeiter des HDE, der Landesverbände, der Regionalverbände und der Bundesfachverbände ein Einsichtsrecht.

Die in der zentralen Mitgliederdatenbank hinterlegten Mitgliedsdaten dürfen nur für verbandliche Zwecke genutzt werden. Als solche werden insbesondere die Feststellung der Mitgliedschaft, Information über Verbandspolitik oder Beitragsverteilung anerkannt. Das Einsichtsrecht wird nur Verbänden gewährt, die eine entsprechende verpflichtende Erklärung gegenüber dem HDE abgegeben haben.

5. Der Verband hat Kooperationsabkommen mit verschiedenen Vertragspartnern, die jeweils mit aktuellem Stand unter der Angabe „Kooperationspartner“ auf der Homepage des Verbandes aufgeführt sind, abgeschlossen.

Er übermittelt circa vierteljährlich eine Liste der Mitglieder mit Namen und Adresse an diese Kooperationspartner, um diesen die Möglichkeit der Kontaktaufnahme für geschäftliche Zwecke zu ermöglichen.

Ein Mitglied kann der Übermittlung seiner personenbezogenen Daten widersprechen; im Falle eines Widerspruchs werden die personenbezogenen Daten auf der zu übermittelnden Liste gelöscht.

6. Bei Austritt werden personenbezogene Daten, die die Beiträge betreffen, gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahre, ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts, aufbewahrt.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

a) Durch Betriebsaufgabe bzw. Wegfall der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft (§ 3 Ziff. 2), und zwar zu dem Zeitpunkt, in dem die Betriebsaufgabe bzw. der Wegfall der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft der zuständigen Bezirksgeschäftsstelle durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt wird. Bei Betriebsaufgaben ist zusätzlich die Vorlage der Gewerbeabmeldung erforderlich.

b) Bei Auflösung von juristischen Personen und Personenmehrheiten im Sinne des § 3 Ziff. 2. Es gilt § 3 Ziff. 9.

c) Durch rechtskräftige Schließung bzw. Untersagung des Betriebes.

d) Durch Ausschluss nach § 10.

e) Durch Kündigung, die an die zuständige Bezirksgeschäftsstelle durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende zu richten ist. Entscheidend für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang der Erklärung bei der Bezirksgeschäftsstelle.

2. Die Kündigungserklärung berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge bis zum Ablauf der Kündigungsfrist. Bei Betriebsaufgabe ist der Mitgliedsbeitrag anteilig zu entrichten.

3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch des Mitglieds auf das Verbandsvermögen.

§ 10

Ausschluss aus dem Verband

1. Der Ausschluss aus dem Verband kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages länger als ein Jahr und trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand geblieben ist. Über den Ausschluss entscheidet der Bezirksvorstand mit einfacher Mehrheit und endgültig.

2. Der Ausschluss aus dem Verband kann mit sofortiger Wirkung erfolgen:

a) Wenn ein Mitglied wegen einer schwerwiegenden, unehrenhaften Handlung rechtskräftig verurteilt wurde.

b) Wenn ein Mitglied gegen die Satzung, die sich aus ihr ergebenden Pflichten, die Zwecke des Verbandes, seine Bestrebungen, gegen grundlegende Beschlüsse der Verbandsorgane oder gegen das Ansehen des Verbandes schwerwiegend verstößt.

c) Wenn über die Mitgliedsfirma ein Insolvenzverfahren eröffnet ist.

d) Der Ausschluss erfolgt durch das Präsidium auf Antrag des zuständigen Bezirksvorstandes, der den Antrag schriftlich mit Begründung dem Präsidenten zuleitet. Das Präsidium hat vor seinem Beschluss dem betreffenden Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Vorwürfe Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium bei seiner nächsten Sitzung. Der Präsident gibt dem Mitglied die Entscheidung mit Gründen schriftlich bekannt.

3. Die Ämter des Mitglieds ruhen mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Antrages. Sie erlöschen mit dem Ausschluss.

§ 11

Gliederung des Verbandes

1. Regional und örtlich

a) Der Verband gliedert sich in Bezirke.

Derzeit bestehen folgende Bezirke:

Bezirk Mittelfranken
Bezirk München-Oberbayern
Bezirk Oberfranken
Bezirk Oberpfalz/Niederbayern
Bezirk Schwaben
Bezirk Unterfranken

Die Bezirke treten auf unter „Handelsverband Bayern e.V.“, ergänzt um den Namen des Bezirkes.

b) Die Bezirke haben keine Rechtspersönlichkeit. Sie arbeiten jedoch selbständig im Rahmen der Richtlinienkompetenz des Präsidiums und tragen mit ihrer Arbeit zur Verwirklichung der satzungsgemäßen Ziele bei.

2. Fachlich

a) Für die Branchen des Handels können Fachgemeinschaften gebildet werden. Hierüber entscheidet die Landesdelegiertenversammlung entsprechend den Wünschen der Mitglieder und den Bedürfnissen der betreffenden Branche. Die Fachgemeinschaften haben die Aufgabe, die Mitglieder fachlich zu betreuen und im Rahmen der Verbandsarbeit die fachlichen Interessen zu vertreten. Die Fachgemeinschaften haben keine Rechtspersönlichkeit. Ihr Aufgabengebiet beschränkt sich auf den fachlichen Bereich.

b) Die Fachgemeinschaften führen z. B. folgende Bezeichnung: Handelsverband Bayern e.V., Fachgemeinschaft Textil.

§ 12

Organe des Verbandes

1. Auf der Landesebene

- a) Die Delegiertenversammlung des Landesverbandes;
- b) der Vorstand;
- c) das Präsidium.

2. Auf der Bezirksebene

- a) die Bezirksdelegiertenversammlung;
- b) der Bezirksvorstand.

3. Die Organe bedienen sich zur Durchführung ihrer Aufgaben der Hauptgeschäftsstelle und der Bezirksgeschäftsstellen.

4. Bei der Besetzung von Organen und Gremien auf allen Ebenen des Verbandes ist darauf hinzuwirken, dass sich die Vielfalt der Branchen, Betriebsformen und Betriebsgrößen des Handels bei der Besetzung widerspiegelt.

§ 13

Landesdelegiertenversammlung

1. Die Landesdelegiertenversammlung besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums, den Vorsitzenden der Landesfachgemeinschaften und den Delegierten der Bezirke. Jeder Bezirk entsendet auf je angefangene 300 seiner Mitglieder einen Delegierten. Ferner hat jeder Bezirk ohne Rücksicht auf seine Mitgliederzahl Anspruch auf drei zusätzliche Delegierte.

2. Die Landesdelegiertenversammlung soll alljährlich einberufen werden. Eine außerordentliche Landesdelegiertenversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, des Präsidiums oder auf schriftliches Verlangen von einem Drittel der Delegierten vom Präsidenten einzuberufen.

3. Zu den regelmäßigen Aufgaben der Landesdelegiertenversammlung gehören:

a) die Wahl

- aa) des Präsidenten,
- bb) der Vizepräsidenten, und aus deren Kreis,
- cc) des Schatzmeisters,
- dd) weiterer Präsidiumsmitglieder,
- ee) von zwei Rechnungsprüfern,
- ff) der Delegierten und von bis zu sechs Ersatzdelegierten zur Delegiertenversammlung des HDE. Die Ersatzdelegierten rücken nur bei dauerhafter Verhinderung nach.

gg) der Tarifkommission.

b) Die Entlastung des Präsidiums und der Geschäftsführung.

c) Die Festsetzung des Haushaltsplanes.

4. Weitere Aufgaben der Landesdelegiertenversammlung sind:

a) Stellungnahme zu Handelsfragen von größerer Tragweite

b) Satzungsänderungen

c) Auf Empfehlung des Präsidiums die Festlegung der Anzahl und der räumlichen Ausdehnung der Bezirke

d) Auf Empfehlung des Präsidiums die Errichtung oder Schließung von Geschäftsstellen

e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Sonderbeiträge

f) Bildung und Aufgabe von Fachgemeinschaften

§ 14

Vorstand

1.

Der Präsident, die bis zu 5 Vizepräsidenten, hierunter der Landesschatzmeister, sind Vorstand des Verbandes i.S. des § 26.

Der Präsident ist einzelvertretungsberechtigt, die weiteren Mitglieder des Vorstandes sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis besteht die Vertretungsberechtigung der weiteren Vorstandsmitglieder nur bei Verhinderung des Präsidenten.

2.

Der Präsident, im Verhinderungsfall nach Abstimmung des Vorstandes ein Vizepräsident, beruft die Sitzungen des Vorstandes, des Präsidiums und der Landesdelegiertenversammlungen ein und leitet diese.

3.

Die Mitglieder des Vorstandes und der Hauptgeschäftsführer sind berechtigt, an allen Veranstaltungen und Sitzungen des Verbandes, insbesondere auf der Bezirks-, Kreis- und Ortsebene, sowie im gesamten fachlichen Bereich, teilzunehmen und zu allen zu behandelnden Fragen Stellung zu nehmen.

4.

Der Präsident, im Verhinderungsfall nach Abstimmung des Vorstandes der Vizepräsident, leitet und repräsentiert den Verband unter Beachtung der Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung und der vom Präsidium erteilten Richtlinien.

5.

Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. des zur Vertretung berufenen Vizepräsidenten.

§ 15

Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:

Dem Präsidenten, den Vizepräsidenten, hierunter dem Schatzmeister und den Vorsitzenden der Bezirke, die geborene Mitglieder sind. Das Präsidium kann auf 18 Mitglieder (gemäß Ziff. 6) erweitert werden.

2. Die Mitglieder des Präsidiums können sich nicht vertreten lassen.

3. Das Präsidium legt die Richtlinien für die Verbandspolitik unter Beachtung der Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung fest. Es ist zur Entscheidung aller Verbandsangelegenheiten, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, berufen.

4. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5. Die Einberufung des Präsidiums erfolgt durch den Präsidenten. Sie muss erfolgen, wenn dies schriftlich von einem Drittel der Mitglieder des Präsidiums verlangt wird.

6. Das Präsidium kann bis zu sechs Mitglieder kooptieren. Für die Zuwahl oder Abwahl bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder des Präsidiums. Die Zahl der Präsidiumsmitglieder ändert sich entsprechend.

7. Das Präsidium kann Ausschüsse zur Bearbeitung besonderer Aufgaben unter Festlegung des Aufgabenbereiches einberufen und ihnen entsprechende Vollmachten erteilen.

§ 16

Aufgaben auf Bezirksebene

1. Die Bezirke erfassen die Mitglieder innerhalb ihres Gebietes. Bis zur Entscheidung des Präsidiums, dass ein einheitliches Mitgliederverzeichnis installiert wird, führen sie die Mitgliederdatei.

2. Den Bezirken ist die Verwaltung der Beiträge übertragen. Sie haben jährlich dem Schatzmeister als Vertreter des Präsidiums über das vergangene Geschäftsjahr Rechnung zu legen und für das kommende Geschäftsjahr einen Haushaltsplan vorzulegen.

3. Die Bezirke haben die Aufgabe, im Rahmen der Satzung des Verbandes die Mitglieder des Bezirkes zu betreuen und ihre Interessen bei den für den Bezirk zuständigen Behörden und Institutionen zu vertreten.

§ 17

Bezirksdelegiertenversammlung

1. Die Bezirksdelegiertenversammlung besteht aus dem Bezirksvorstand, den Kreisvorsitzenden, den Ortsvorsitzenden und den Bildungsbeauftragten. Der Bezirksvorstand kann unter Berücksichtigung regionaler und fachlicher Gesichtspunkte bis zu einem Drittel weitere Mitglieder in die Bezirksdelegiertenversammlung berufen. Hierbei ist darauf hinzuwirken, dass sich die Vielfalt der Branchen, Betriebsformen und Betriebsgrößen des Handels bei der Besetzung widerspiegelt.
2. Die Bezirksdelegiertenversammlung soll jährlich einberufen werden.

Die Einberufung der Bezirksdelegiertenversammlung muss erfolgen, wenn dies ein Drittel der Delegierten verlangt.

3. Zu den regelmäßigen Aufgaben der Bezirksdelegiertenversammlung gehören:

Die Wahl:

- a) Die Wahl des Bezirksvorsitzenden.
- b) Die Wahl des Bezirksvorstandes.
- c) Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern die nicht Mitglieder des Vorstandes sein können.
- d) Die Wahl der Delegierten zur Landesdelegiertenversammlung und deren Stellvertreter.
- e) Die Entlastung des Bezirksvorstandes und der Geschäftsführung.
- f) Die Aufstellung des Haushaltsplanes.
- g) Die Bezirksdelegiertenversammlung nimmt zu wichtigen Fragen des Bezirks und des Handels gegenüber der Landesdelegiertenversammlung und dem Präsidium Stellung.

§ 18

Bezirksvorstand

1. Der Bezirksvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem oder zwei Stellvertretern und dem Schatzmeister. Er kann auf 10 Mitglieder erweitert werden. Der Bezirksvorstand kann bis zu zwei weitere Mitglieder kooptieren. Die Zahl der Vorstandsmitglieder erhöht sich bei Kooptierung entsprechend.
2. Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch die Bezirksdelegiertenversammlung.
3. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes können sich nicht vertreten lassen.

4. Der Bezirksvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Der Bezirksvorstand ist für die Regelung bezirklicher Angelegenheiten zuständig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
6. Beim Vorliegen besonderer Umstände kann der Bezirksvorstand Orts- und Kreisvorsitzende, ihre Stellvertreter und den Bildungsbeauftragten berufen und abberufen. Der Bildungsbeauftragte ist Vertreter des Handels für alle Fragen der Berufsbildung.

§ 19

Bezirksvorsitzende

1. Der Bezirksvorsitzende, im Verhinderungsfall ein vom Bezirksvorstand bestellter Stellvertreter, nimmt die Interessen des Bezirks innerhalb des Verbandes wahr. Er vertritt den Bezirk auch nach außen. Er verwaltet den Bezirk im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand und trägt Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung, des Präsidiums und der Bezirksdelegiertenversammlung.
2. Er ist berechtigt, zur Klärung grundsätzlicher Fragen und zur Beilegung von Differenzen Versammlungen der regionalen und örtlichen Untergliederungen einzuberufen und zu leiten; dies gilt auch für die Versammlungen, in denen Wahlen stattfinden. Der Bezirksvorsitzende und die Geschäftsführung des Bezirks können an allen Veranstaltungen innerhalb des Bezirks teilnehmen und sich zu den anstehenden Fragen äußern.

§ 20

Untergliederung der Bezirke in Kreise

Im Interesse einer ordnungsgemäßen Betreuung der Mitglieder können die Bezirke eine Untergliederung in Kreise und Orte vornehmen. Die Kreise haben die überörtlichen, die Orte die örtlichen Interessen der Mitglieder wahrzunehmen.

§ 21

Kreisversammlung

1. Die Kreisversammlung umfasst alle Mitglieder des Kreises. Sie findet statt auf Veranlassung des Kreisvorsitzenden oder auf Veranlassung des Bezirksvorsitzenden gemäß § 19 Ziff. 2.
2. Zu den regelmäßigen Aufgaben der Kreisversammlung gehört die Wahl des Kreisvorsitzenden und des Kreisvorstandes. Der Vorstand des Bezirks kann eine Briefwahl des Kreisvorstandes zulassen.
3. In der Kreisversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmberechtigt sind auch Angestellte, die

aufgrund handelsgerichtlicher Eintragung oder schriftlicher Vollmacht zur Vertretung des Mitglieds berechtigt sind.

§ 22

Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem oder zwei Stellvertretern, dem Bildungsauftragten und den Ortsvorsitzenden.
2. Der Kreisvorstand ist zur Durchführung von Beschlüssen und Maßnahmen des Bezirkes berufen. Er vertritt die Mitglieder des Kreises gegenüber den örtlichen Behörden und anderen Institutionen. Zur Durchführung seiner Aufgaben steht ihm die Bezirksgeschäftsstelle zur Seite.

§ 23

Ortsversammlung

1. Die Ortsversammlung umfasst alle Verbandsmitglieder der politischen Gemeinde. Sie findet statt auf Veranlassung des Ortsvorsitzenden oder auf Veranlassung des Bezirksvorsitzenden gemäß § 19 Ziff. 2.
2. Zu den regelmäßigen Aufgaben der Ortsversammlung gehört die Wahl des Ortsvorstandes. Der Vorstand des Bezirks kann eine Briefwahl des Ortsvorstands zulassen.
3. In der Ortsversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmberechtigt sind auch Angestellte, die aufgrund handelsgerichtlicher Eintragung oder schriftlicher Vollmacht zur Vertretung des Mitglieds berechtigt sind.

§ 24

Ortsvorstand

1. Der Ortsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und in der Regel einem oder zwei Stellvertretern. Er kann auf bis zu sieben Mitglieder erweitert werden.
2. Der Ortsvorstand ist zur Durchführung von Beschlüssen und Maßnahmen des Ortes berufen. Er vertritt die Mitglieder des Ortes gegenüber der örtlichen Behörden und anderen Institutionen. Zur Durchführung seiner Aufgaben steht ihm die Bezirksgeschäftsstelle zur Seite.

§ 25

Fachgemeinschaften

1. Soweit nach § 11 Ziff. 2 der Satzung Fachgemeinschaften gebildet worden sind, gehören die Mitglieder des Verbandes diesen nach dem Schwerpunkt ihres Sortimentes an. Die Mitglieder haben Anspruch auf Rat und Unterstützung in allen fachlichen Fragen.

2. Umfasst das Sortiment eines Mitgliedes Waren mehrerer Branchen im wesentlichen Umfang, kann das Mitglied auf Antrag in weitere Fachgemeinschaften als Gast aufgenommen werden.

3. Die Fachgemeinschaften arbeiten auf fachlichem Gebiet selbständig im Rahmen des Verbandes. Ihnen obliegen die fachliche Betreuung der Mitglieder und die Vertretung der Interessen ihres Fachzweiges innerhalb der Handelsorganisation und nach außen.

4. Die Fachgemeinschaften haben bei ihrer fachlichen Arbeit ihre Auffassungen und Maßnahmen mit den entsprechenden regionalen Gliederungen des Verbandes unter Berücksichtigung der allgemeinen Interessen des Handels abzustimmen.

Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet in allen Fällen das Präsidium endgültig.

5. Das Präsidium beruft die Vorsitzenden von Landesfachgemeinschaften und ihre Stellvertreter, es ist ebenfalls für die Abberufung zuständig.

6. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter, ist Delegierter für die Fachversammlung auf Bundesebene.

§ 26

Einberufung und Abstimmung in Versammlungen

1. Die Einladungen zu den Landesdelegiertenversammlungen, den Bezirksdelegiertenversammlungen, den Kreisversammlungen, den Ortsversammlungen ergehen durch den Präsidenten, den Bezirksvorsitzenden, den Kreisvorsitzenden, den Ortsvorsitzenden.

2. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, müssen die Einladungen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung erfolgen und sind mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstage zu versenden (z. B. Post, Fax, E-Mail).

3. Abstimmungen

a) Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

b) Satzungsänderungen, sowie Beschlüsse gem. § 13 Ziff. 4 c und d, bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten.

c) Der Präsident, die Vizepräsidenten und der Landesschatzmeister, sowie der Bezirksvorsitzende, werden in geheimer Wahl gewählt.

d) Jeder Delegierte der Landes- oder Bezirksdelegiertenversammlung, sowie jeder Stimmberechtigte in Orts- und Kreisversammlungen, hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist insoweit übertragbar, als ein Delegierter oder Stimmberechtigter maximal zwei Stimmrechte ausüben kann.

e) Bei der Wahl der Tarifkommission sind nur tarifgebundene Delegierte stimmberechtigt. Ein Stimmrecht kann nur auf Delegierte mit Tarifbindung übertragen werden.

f) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist auf Antrag eines anwesenden Stimmberechtigten schriftlich abzustimmen.

4. Onlineversammlungen und –abstimmungen

Abweichend von § 32 Abs. 1 S. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) können die in Ziff. 1 genannten Personen Vereinsmitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.

5. Beschlüsse sollen in eine Niederschrift aufgenommen werden, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 27

Ämter im Verband

1. In ein Amt können nur Handelsunternehmer oder leitende Angestellte im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes gewählt oder berufen werden. Die Ämter können nur persönlich ausgeübt werden.

2. Beginnend ab dem Jahr 2011 werden alle Ämter des Verbandes im Jahr der Präsidiumswahl gewählt.

3. Die Amtszeit beträgt grundsätzlich fünf Jahre vom Tag der Wahl oder der Berufung an mit der Maßgabe, dass die Träger eines Amtes bis zu dessen Neubesetzung im Amt verbleiben. Wiederwahl oder erneute Berufung ist zulässig. Sollte eine Nachwahl während der laufenden Amtszeit durch Ausscheiden eines Amtsträgers notwendig werden, erfolgt diese Wahl nur für die restliche Dauer der laufenden Amtszeit.

4. Eine Wahl oder Berufung nach Vollendung des 68. Lebensjahres ist ausgeschlossen.

5. Der/Die Träger/in eines Amtes verliert sein/ihr Amt, bei seinem/ihrer Ausscheiden aus dem Mitgliedsunternehmen oder wenn die Mitgliedschaft des Unternehmens im Verband endet.

6. Die Ämter des Vereins werden grundsätzlich unentgeltlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

7. Für die Ausübung des Präsidentenamtes kann im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten eine Entschädigung geleistet werden.
Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

§ 28

Verhinderung im Amt

Ist ein Vorsitzender in der Ausübung seines Amtes verhindert, so tritt an seine Stelle der jeweilige Stellvertreter, nach Maßgabe der Satzung. Dies gilt für einen Zeitraum von 6 Monaten auch im Falle des Todes eines Vorsitzenden. Ist kein Stellvertreter vorhanden oder ist dieser verhindert, so kann der Vorsitzende der übergeordneten regionalen Gliederung für die Übergangszeit das Amt selbst ausüben oder ein geeignetes Mitglied mit der Wahrnehmung des Amtes beauftragen.

§ 29

Abberufung und Abwahl aus einem Amt im Verband

1. Personen, die ein Amt im Verband ausüben, können bei schweren Verstößen gegen Amtspflichten und das Ansehen des Verbandes vom Präsidium mit sofortiger Wirkung abberufen werden.

Der Betroffene ist vorher anzuhören.

2. Personen, die ein Amt im Verband ausüben, können von dem zuständigen Gremium oder der zuständigen Versammlung, die es in das Amt berufen haben, abgewählt werden. Der Beschluss über die Abwahl muss mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erfolgen.

§ 30

Tarifkommission

Die Tarifkommission besteht aus bis zu 25 Mitgliedern sowie bis zu 10 Ersatzmitgliedern, die von der Landesdelegiertenversammlung gewählt werden. Nicht tarifgebundene Mitglieder können nicht Mitglied der Tarifkommission sein. Die Tarifkommission ist zuständig für alle tarifpolitischen Fragen, insbesondere für den Abschluss von Tarifverträgen. Die Zuziehung weiterer sachverständiger Mitglieder zu den Beratungen ist möglich.

Die Tarifkommission wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

§ 31

Streikfonds

1. Zur Unterstützung von tarifgebundenen Mitgliedern bei Arbeitskampfmaßnahmen wird ein Streikfond gebildet.

2. Der Streikfonds ist Bestandteil des Verbandsvermögens. Er wird von seinem Verwaltungsrat geführt. Dieser besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes (§ 15), soweit die von ihnen repräsentierten Unternehmen tarifgebunden sind und dem Vorsitzenden der Tarifkommission (§ 31) sowie dessen Stellvertreter. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Nicht tarifgebundene Mitglieder können nicht Mitglieder des Verwaltungsrats sein. Wechselt ein Mitglied in die OT Mitgliedschaft, verliert es ein entsprechendes Amt mit sofortiger Wirkung.
3. Die Teilnahme am Streikfonds ist freiwillig und beitragspflichtig.
4. Die Höhe des Beitrages wird durch den Verwaltungsrat festgesetzt.
5. Über die bei Arbeitskampfmaßnahmen im Betrieb eines Mitglieds zu gewährende Unterstützung entscheidet der Verwaltungsrat. Ein Rechtsanspruch auf Unterstützung besteht nicht. Die Unterstützung wird im Rahmen der im Fonds zur Verfügung stehenden Mittel gewährt.
6. Der Verwaltungsrat erlässt eine Geschäftsordnung, die die Teilnahme am Streikfonds sowie die Gewährung einer Unterstützung im Einzelnen regelt.

§ 32

Geschäftsführung

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband in München seine Hauptgeschäftsstelle.
2. Für die Tätigkeit der Geschäftsstellen, der Geschäftsführer und Referenten sowie deren Dienstverhältnisse bestimmt die Geschäftsordnung das Nähere. Diese erlässt das Präsidium.
3. Der Hauptgeschäftsführer, die Geschäftsführer und Referenten des Verbandes sind für ihren Arbeitsbereich dem Präsidium bzw. dem Bezirksvorstand verantwortlich. Sie nehmen an den Sitzungen der Verbandsorgane und der übrigen Gremien mit beratender Stimme teil.
4. Der Hauptgeschäftsführer ist besonderer Vertreter des Verbandes im Sinne von § 30 BGB. Seine Vertretungsbefugnis erstreckt sich auf alle im Rahmen der Verbandsgeschäftsführung auftretenden Rechtsangelegenheiten einschließlich der Prozessvertretung. Dies beinhaltet auch die Wahrnehmung von Rechten, die dem Verband aufgrund von Mitgliedschaften bei anderen Institutionen zustehen. Die Regelungen des Vertrages über die Umsetzung der HDE-Strukturreform sind zu beachten. Der Hauptgeschäftsführer wird vom Präsidium bestellt und abberufen. Er ist Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten des Verbandes.

§ 33

Aufschmelzung

1. Eine Entscheidung über die Aufnahme eines Rechtsträgers durch Übertragen des Vermögens als

Ganzes ohne Auflösung des Verbandes kann durch Beschluss der Landesdelegiertenversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit getroffen werden.

§ 34

Auflösung

Zu einer Auflösung des Verbandes bedarf es des Beschlusses der Landesdelegiertenversammlung. Dieser Beschluss muss in einer Mitgliederversammlung, in der mindestens 50 % aller Mitglieder anwesend sein müssen, mit mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen gebilligt werden. Sind in der Versammlung aller Mitglieder des Vereins nicht 50 % der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten unter Beachtung der Ladungsfristen und Formvorschriften des § 26 Nr.2 eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder entscheidet. Die beschlussfähige Mitgliederversammlung beschließt über die Verwendung des nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Verbandsvermögens, das nur zu einem gemeinnützigen Zweck des Handels verwendet werden darf.

§ 35

Geschäftsjahr und Gerichtsstand

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gerichtsstand des Verbandes ist München, für Auseinandersetzungen die nur einen Bezirk betreffen der Sitz der jeweiligen Bezirksgeschäftsstelle.